



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

3/SN-53/ME

GZ 20.299/11-I 8/84

An das
Präsidium des
Nationalrates
W i e n

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/9622-0*

Fernschreiber
13/1264

Sachbearbeiter Dr. Leitner

Klappe 122 (Dw)

12	84
20. MÄRZ 1984	
1984-04-02	Fraser

Betrifft: Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Marktordnungsgesetz 1967 geändert wird (Marktordnungsgesetz-Novelle 1984). *J. Schanzl*

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Beziehung auf die EntschlieÙung des Nationalrates vom 6.7.1961 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Leitner

26. März 1984

Für den Bundesminister:
FEITZINGER



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 20.299/11-I 8/84

An das
 Bundesministerium
 für Land- und Forst-
 wirtschaft
W i e n

Museumstraße 7
 A-1070 Wien

Briefanschrift
 A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
 0222/9622-0*

Fernschreiber
 13/1264

Sachbearbeiter Dr. Leitner

Klappe 122 (Dw)

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes,
 mit dem das Marktordnungsgesetz 1967
 geändert wird (Marktordnungsgesetz-Novelle 1984);
 Begutachtungsverfahren.

zu Z. 13.100/03-I 3/84

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich,
 mit Beziehung auf das dortige Schreiben vom 14.2.1984
 zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf in folgender
 Weise Stellung zu nehmen:

Zum Art. II Z. 2 (§ 11 Abs. 2):

Zum neu formulierten zweiten Satz dieser Bestimmung
 wird angeregt, statt des Begriffs "Strafvollzugsanstalten"
 den allgemeineren Begriff "Justizanstalten" zu verwenden.
 Mit diesem Begriff würden auch die gerichtlichen Gefangen-
 häuser und Sonderanstalten erfaßt, für die unzweifelhaft die
 gleichen Erwägungen wie für die Strafvollzugsanstalten zu
 gelten haben.

Darüber hinaus sollte für die Justizanstalten - soweit sie nicht an justizfremde Personen Milch abgeben - eine generelle Ausnahmebestimmung geschaffen werden (wie sie z.B. bereits im Anwendungsbereich der Gewerbeordnung besteht), da die Erwirkung von Ausnahmegenehmigungen durch den Milchwirtschaftsfonds einen im Vergleich zum geringen Milchaufkommen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand bedeutet.

Zum Art. II Z. 26 bis 29 (§§ 58, 58a):

1. Anlässlich der beabsichtigten Änderungen sollte anstelle der in allen drei Absätzen des § 58 enthaltenen Formulierung "mit Geld bestraft" bzw. "mit Geld zu bestrafen" die gebräuchliche Wendung "mit Geldstrafe bestraft" bzw. "mit Geldstrafe zu bestrafen" treten. Diese legislativ allgemein üblichen Fassungen sind auch schon in den §§ 58a und 59 verwendet worden.

2. Weiter wird angeregt, die im § 58 Abs. 1 und 2 verwendete Subsidiaritätsklausel auch im Abs. 3 leg. cit. sowie in den Abs. 1 bis 3 des § 58a einzufügen, da auch hier gerichtlich strafbare Tatbestände (etwa Betrug) vorstellbar wären und eine Doppelbestrafung vermieden werden soll.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

26. März 1984

Für den Bundesminister:

FEITZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung